

STATUTEN

der FDP.Die Liberalen Oberes Emmental

I. Wesen und Zweck

Art. 1: Wesen

Die FDP.Die Liberalen Oberes Emmental ist ein Zusammenschluss von Personen mit einer freisinnigen Grundhaltung im Oberen Emmental.

Sie ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert, mit Sitz in Langnau.

Die FDP.Die Liberalen Oberes Emmental vertritt liberale Grundsätze und Ziele. Sie anerkennt die Programme der FDP.Die Liberalen der Schweiz und des Kantons Bern.

Art. 2: Zweck

Die FDP.Die Liberalen Oberes Emmental bezweckt die Vereinigung aller freiheitlich und demokratisch gesinnten Frauen und Männer des Oberen Emmentals zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen Geschäfte von Bund und Kanton, in erster Linie aber der Gemeinden im Oberen Emmental und der Region.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| - Vollmitglied | übt das Stimmrecht in seiner politischen Wohngemeinde aus und ist beitragspflichtig an die Kantonalpartei (siehe auch Art. 4). |
| - Sympathisant/-in
(Nichtmitglied) | kann auch an Parteitätigkeiten teilnehmen (siehe auch Art. 8). |

Art. 4: Voraussetzung

Mitglied kann werden, wer in der Gemeinde Langnau oder in einer Gemeinde des Oberen Emmentals ohne FDP-Sektion wohnt und sich zu den in Art. 1 und 2 formulierten Grundsätzen bekennt.

Art. 5: Erwerb

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art . 6 : Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist auf Ende eines Rechnungsjahres (siehe Art. 10) möglich und ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied auch nach dreimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht innert 30 Tagen seit der letzten Mahnung bezahlt hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere bei Verletzung von Parteigrundsätzen oder der Statuten nach Anhörung der/des Betroffenen.

Zuständig für den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Entscheid ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Diese/r kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Rekurskommission der Kantonalpartei Einsprache erheben.

Art. 7: Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich in die verschiedenen Parteigremien wählen zu lassen.

Insbesondere steht ihnen das Recht zu:

- Anträge an die, bzw. in den verschiedenen Parteigremien zu stellen,
- an Urabstimmungen teilzunehmen,
- sich um Kandidaturen für politische Ämter in der Gemeinde zu bewerben.

Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 8: Nichtmitglieder

(Sympathisanten/-innen)

Es können auch Nichtmitglieder, die mit den Zielen und Grundsätzen der Partei einiggehen, in angemessener Weise an der Parteitätigkeit teilnehmen.

Nichtmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

III. Organisation

Art . 9 : Organisation

Die Organe der Sektion sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- die Ortsgruppen, sofern Mitglieder aus verschiedenen politischen Gemeinden stammen
- die Rechnungsrevisoren/-innen.

Art. 10: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich jährlich einmal als Hauptversammlung im ersten Viertel des Rechnungsjahres zusammen und behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl des Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin
- Wahl des übrigen Vorstandes und der Delegierten
- Wahl der Rechnungsrevisoren/-innen
- Genehmigung des Jahres- und des Rechnungsberichtes, sowie Dechargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festlegen des Rechnungsjahres

Sie ist das oberste Organ der Partei.

Die Mitgliederversammlung wird ausserordentlicherweise nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwanzig Mitgliedern verlangt wird, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

Sie beschließt insbesondere über

- die Herausgabe von Parteiparolen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten und in Fragen, die die Partei berühren
- die Aufstellung von Wahlvorschlägen
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevisionen und Auflösung der Partei.

Die Mitgliederversammlung beschließt, vorbehaltlich der in den Art. 6 und 15 erwähnten Ausnahmen, mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmgleichheit steht bei Abstimmungen dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 11: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Sekretär/-in
- Kassier/-in
- Vertreter der Jungfreisinnigen

- Beisitzern
- den Vertretern der Partei in der Exekutive der Gemeinde v.A.w.
- den Vertretern der Partei in der Legislative der Gemeinde v.A.w.
- Personen, welche in Gremien der FDP des Kantons Bern oder der FDP Schweiz vertreten sind v.A.w.
- mindestens einem Vertreter pro Ortsgruppe

Die Amtszeit der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wahlen finden jeweils an der nächsten Mitgliederversammlung nach den Gemeindewahlen statt. Demissionen und die damit verbundenen Ersatzwahlen haben auf eine Mitgliederversammlung hin zu erfolgen und sind bis Ende Dezember vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzukündigen.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand ist verantwortlich und zuständig für:

- die Aufnahme von Mitgliedern
- die administrative Führung der Partei
- die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Information und Mitgliederwerbung
- die Organisation von Veranstaltungen
- die Vertretung der Partei nach außen
- Beschaffung der finanziellen Mittel
- das Einsetzen besonderer Ausschüsse zur Behandlung wichtiger Fragen
- die Einreichung von Einsprachen
- alle nicht einem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben.

Art. 11a: Die Ortsgruppen

Als Ortsgruppe gilt der Zusammenschluss aller in derselben politischen Gemeinde wohnhaften Mitglieder der FDP. Die Liberalen Oberes Emmental.

Die Ortsgruppe ist für alle in der entsprechenden politischen Gemeinde anfallenden politischen Geschäfte zuständig, insbesondere

- Nomination der Kommissionsmitglieder
- Nomination der Kandidaten für die Gemeindewahlen
- Vorbereitung von Gemeindeversammlungsgeschäften
- kommunale Urnenabstimmungen

Art. 12: Die Rechnungsrevisoren/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtszeit von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren/-innen, sowie eine Ersatzperson. Wiederwahl ist möglich. Es gelten an-

sonsten die gleichen Richtlinien wie in Artikel 11, zweiter Abschnitt.

Die Rechnungsrevisoren/-innen prüfen die Kassa- und Rechnungsführung der Partei. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung.

IV. Finanzen

Art. 13: Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft durch

- die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- die Beiträge der Gemeinden
- außerordentliche Beiträge
- freiwillige Zuwendungen von Sympathisanten/-innen, Freunden und Gönnern.

Art. 14: Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15: Statutenrevision und Auflösung

Zur Annahme einer Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Für die Auflösung der Partei ist die Mitgliederversammlung zuständig. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Das vorhandene Vermögen fällt an die FDP des Kantons Bern oder deren Rechtsnachfolgerin.

Art. 16 : Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 1998 genehmigt und treten nach der Genehmigung der Geschäftsleitung der FDP des Kantons Bern hiermit in Kraft.

Mit der Genehmigung dieser Statuten sind alle ihnen widersprechenden Bestimmungen früherer Statuten aufgehoben.

Wo diese Statuten nichts Näheres bestimmen oder Unklarheiten aufweisen, finden die Statuten der Kantonalpartei sinngemäße Anwendung.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2015 teilrevidiert worden.

FDP.Die Liberalen Oberes Emmental

Der Präsident:



Der Vizepräsident:



Die vorliegenden teilrevidierten Statuten der FDP.Die Liberalen Oberes Emmental wurden durch die Geschäftsleitung der FDP.Die Liberalen Kanton Bern genehmigt am19.3.2015

FDP.Die Liberalen Kanton Bern

Der Präsident:



Der Geschäftsführer:

